

**Richtlinien zur
kulturellen Entwicklung der Stadt
und zur
Förderung freier Kulturträger
in Kaufbeuren
(Kulturförderrichtlinien)**

Einführungsstufe 2 (Förderjahr 2022 ff.)

1. Änderung: SKA-Beschluss 03.07.2017
2. Änderung: SKA-Beschluss 02.07.2018
3. Änderung: SKA-Beschluss 15.03.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	3
1.1	Grundlage Kulturstudie	3
1.2	Der Kulturbegriff dieser Richtlinien.....	3
1.3	Ziele kommunaler Kulturarbeit: Primärziel und Sekundärziele.....	3
1.4	Ziele einer Förderung freier Kulturträger	3
2	Thematische Priorisierung kultureller Entwicklung	3
3	Grundsätze für die Förderung freier Kulturträger	4
3.1	Freiwilligkeit	4
3.2	Zuständigkeit / Geltungsbereich	4
3.3	Grundsätzliche Berechtigung	4
3.4	Förderausschlüsse.....	4
3.4.1	Formelle Gründe.....	4
3.4.2	Inhaltliche Gründe	5
3.5	Förderarten	5
3.5.1	Institutionelle Förderung	5
3.5.2	Allgemeine / Thematische Projektförderung	5
3.5.3	Rahmenbedingungen der Projektförderung	6
3.5.4	Vorzeitiger Maßnahmenbeginn bei Projekten	6
3.5.5	Investitionsförderung	6
3.5.6	Sonderprogramme der Kulturförderung	7
3.5.7	Ideelle Formen der Kulturförderung.....	7
3.6	Mehrfachförderung.....	7
3.7	Finanzierungsarten.....	7
3.8	Sachleistungen	8
4	Förderpraxis	8
4.1	Antrag.....	8
4.2	Fristen	8
4.3	Allgemeine Bemessungsvorgaben.....	8
4.3.1	Rahmen der Förderhöhe.....	8
4.3.2	Basis- und Flexibilitätstopf für Institutionelle Förderung, Allgemeine Projektförderung und Investitionsförderung.....	9
4.4	Förderfähige Aufwendungen	9
4.5	Nicht förderfähige Aufwendungen.....	9
4.6	Förderverfahren	9
5	Verwendungsnachweis. Pflichten	10

...

5.1	Verwendungsnachweis	10
5.2	Pflichten des Förderempfängers	10
5.2.1	Förderhinweis.....	10
5.2.2	Anzeigepflicht.....	10
5.2.3	Verfall, Rückzahlung, Ausschluss	11
5.3	Geltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes	11
6	Inkrafttreten	11

...

1 Vorbemerkungen

1.1 Grundlage Kulturstudie

Die Ausrichtung der Kulturförderrichtlinien basiert auf der Studie „Kaufbeuren als Kulturstadt“ aus dem Jahre 2012. Deren Inhalte sind nicht theoretisch erarbeitete Konzepte, sondern Ergebnis von Datenerhebungen vor Ort.

Die Stadt erkennt die Essenz zahlreicher Expertengespräche örtlicher, mit der Kultur in unterschiedlichen Zusammenhängen befasster Persönlichkeiten sowie die aus Bürgerbefragungen gewonnenen Informationen als wegweisend für ihr künftiges kulturelles Entscheiden und Handeln an.

1.2 Der Kulturbegriff dieser Richtlinien

Der Kulturbegriff dieser Richtlinien grenzt sich von einem allgemeinen Gebrauch des Wortes Kultur ab (z.B. Streitkultur, Unternehmenskultur etc.). Kultur wird hier pragmatisch als die Produktion, Verbreitung und Rezeption von Kunst definiert. Er berührt damit auch zivilgesellschaftliche Fragen (Ehrenamt, kulturelle Bildung etc.).

Kunst und Kultur werden als nicht deckungsgleich verstanden. Kunst aller Sparten ist das Ergebnis eines individuellen Schaffensprozesses, an dessen Ende ein Werk steht. Kunst wird zu Kultur durch ein kollektives Moment, nämlich durch die Rezeption einer größeren Anzahl von Menschen, die nicht selbst zwingend Künstlerinnen oder Künstler sind.

Kunst und Kultur ermöglichen sich gegenseitig und benötigen Freiräume, Veränderung, Versuch und Wachstum. Kommunale Kulturentwicklung und –förderung will dies berücksichtigen.

1.3 Ziele kommunaler Kulturarbeit: Primärziel und Sekundärziele

Kommunale Kulturarbeit verfolgt ein Primärziel und mehrere Sekundärziele. Primärziel von Kultur ist, Bürgerinnen und Bürgern ästhetische Erfahrungen zu ermöglichen. Das Zusammenspiel von Stadtverwaltung und privaten Kulturträgern mit und ohne öffentliche Förderung soll eine solide öffentliche kulturelle Grundversorgung ermöglichen.

Dabei sollen Transparenz und Chancengleichheit sowie Bürgerengagement und Partizipation gestärkt werden, indem Kultur als Impulsgeber sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Weiterentwicklung der Zivilgesellschaft wirksam wird.

Neue Projekte sollen ermöglicht und Strukturen, die nicht mehr gewünscht sind, kritisch überprüft werden. Ein „Gewohnheitsrecht“ auf Förderung ist nicht angestrebt.

Inzwischen sind Sekundärziele wie bildungspolitische, gesellschaftspolitische, ökonomische oder ökologische Fragen ein wichtiger Bestandteil der kulturpolitischen Debatte. Kommunale Kulturentwicklung hat daher auch diese Aspekte zu berücksichtigen.

1.4 Ziele einer Förderung freier Kulturträger

Die Stadt betrachtet die freien Kulturträger als wesentliche Grundpfeiler des kulturellen Lebens in Kaufbeuren. Das darin enthaltene bürgerschaftliche Engagement ist nicht Kompensation anderweitiger Defizite. Die Verantwortung kultureller Angebote durch bürgerschaftliche Gruppierungen ist vielmehr gewollte Identifikationsmöglichkeit und Ziel kommunaler Kulturpolitik.

Freie Kulturträger und deren Projekte können daher gemäß dieser Richtlinien unterstützt werden. Die Förderung geht dabei stets vom Ideal einer Balance zwischen dem persönlichen Interesse (Eigenmotivation der Kulturträger bzw. handelnden Personen) und dem öffentlichen Interesse an kultureller Versorgung aus.

Die Förderung zielt nicht ausschließlich darauf ab, entstehende finanzielle Lücken zu schließen. Zu ihren erklärten Zielen einer Förderung gehört auch,

- ♦ ein verbessertes kulturelles Angebot zu ermöglichen sowie
- ♦ Freiräume für Experimente, neue Ideen und Impulse zu schaffen.

2 Thematische Priorisierung kultureller Entwicklung

Folgt.

...

3 Grundsätze für die Förderung freier Kulturträger

3.1 Freiwilligkeit

Das Recht der Stadt Kaufbeuren zur eigenständigen Kulturförderung ist in Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz sowie in Artikel 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung begründet. Die Stadt Kaufbeuren kann freie Kulturträger und deren Projekte fördern.

Diese Richtlinien stellen eine Verwaltungsvorschrift dar, aus der Dritte keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche ableiten können. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine städtische Zuwendung, weder auf eine erstmalige Gewährung noch auf die Fortsetzung von Zahlungen einmal gewährter Zuwendungen. Ein Rechtsanspruch besteht auch nach mehrjähriger Förderung nicht.

3.2 Zuständigkeit / Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Kulturfördermaßnahmen der Abteilung 205 KULTUR / KULTUFÖRDERUNG.

Über die Bewilligung von Fördermitteln entscheiden Stadtrat und Verwaltung gemäß der geltenden Geschäftsordnung auf der Basis zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

3.3 Grundsätzliche Berechtigung

Grundsätzlich förderberechtigt sind

- ◆ Einzelpersonen (natürliche Personen),
- ◆ juristische Personen und
- ◆ Personengruppen mit und ohne fest gefügte Organisationsstruktur,
- ◆ die sich auf der Grundlage der demokratischen Grundordnung bewegen und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie die Verfassung des Freistaates Bayern respektieren.

Im Rahmen des Förderverfahrens hat der Antragsteller nachzuweisen, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet und stabil sind, und er in der Lage ist, den geförderten Zweck und die damit verbundenen Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen. Insbesondere dürfen keine Insolvenzverfahren eingeleitet sein.

3.4 Förderausschlüsse

3.4.1 Formelle Gründe

Nicht gefördert werden:

- ◆ Vereine, Gruppen oder andere Organisationen, die den Zugang zu ihren Angeboten ausschließlich auf einen abgeschlossenen Mitgliederkreis beschränken oder den Zugang zu ihren Angeboten ausschließlich an spezifisch persönliche Zugangsvoraussetzungen knüpfen,
- ◆ Fördervereine, Freundeskreise und Benefizveranstaltungen,
- ◆ andere städtische Abteilungen oder Dienststellen,
- ◆ Einzelpersonen in Form einer allgemeinen jährlichen und persönlichen Unterstützung (personenbezogene Förderung),
- ◆ individuelle Reisen in Partnerstädte außerhalb eines Projektes,
- ◆ Projekte,
 - ◆ in Form von Reisen und Schulaustauschen mit Städten, die nicht mit der Stadt Kaufbeuren in einer formellen Partnerschaft verbunden sind (d.h. auch keine Tourneen von Orchestern etc.),
 - ◆ die ein Zielpublikum unter 20 Personen anvisieren,
 - ◆ die nicht zu einem großen Anteil in Kaufbeuren stattfinden,
 - ◆ für deren Durchführung nicht die erforderlichen ordnungsrechtlichen Voraussetzungen und Genehmigungen vorliegen,
- ◆ Kulturträger oder Projekte,

- ♦ die dem Grunde nach einer anderen kommunalen Gebietskörperschaft zuzuordnen sind,
- ♦ die kein schlüssiges und realitätsnahes Finanzierungskonzept (Kosten, Einnahmen, Ausgaben, mittelfristige Finanzplanung, Wirtschaftsplan) nachweisen können.

3.4.2 Inhaltliche Gründe

Nicht gefördert werden:

- ♦ Vereine, Gruppen und andere Organisationen,
 - ♦ deren Aktivitäten sich ausschließlich auf nicht strukturierte Freizeit sowie auf gastronomische Angebote beschränken,
 - ♦ deren Tätigkeitsspektrum auch politische Aktivitäten umfasst (Kandidatur für / Mitgliedschaft in kommunal-, landes- oder bundespolitischen Gremien),
 - ♦ deren Unterstützung überwiegend eine Maßnahme präventiver Sozialhilfe oder der Wirtschaftsförderung darstellen würde,
- ♦ Projekte,
 - ♦ mit überwiegend liturgischer Ausrichtung (Umrahmung / Gestaltung von Gottesdiensten, Andachten, Prozessionen, Umzügen oder anderen religiösen Anlässen),
 - ♦ des zu mehr sportlichen als künstlerischen Zwecken ausgerichteten Tanzes,
 - ♦ die große Ähnlichkeit mit bereits geförderten Projekten aufweisen oder in (Termin-) Konkurrenz zu bereits geförderten Projekten oder Einrichtungen stehen,
 - ♦ deren Ziel offensichtlich nicht erreicht werden kann,
 - ♦ deren Zielrichtung nicht in erster Linie Kunst und Kultur ist, sondern die als Rahmenprogramm zu Veranstaltungen der Geselligkeit oder der Gewinnerzielung (z.B. Straßenfeste, Märkte, Kunsthandwerk, Gastronomie) fungieren,
 - ♦ die medizinische oder therapeutische Ziele verfolgen und Kunst und Kultur dafür als Mittel einsetzen,
 - ♦ die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen oder religiösen Zwecken dienen sollen.

3.5 Förderarten

3.5.1 Institutionelle Förderung

Eine institutionelle Förderung ist eine Zuwendung zur Finanzierung des Betriebs eines Kulturträgers insgesamt. Sie hat dessen grundsätzliche Sicherung der Existenz zum Ziel.

Die Bewilligung geschieht in zeitlich begrenzter Form. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Förderung jeweils erneut zu prüfen.

Eine institutionelle Förderung kann auch als Regelzuwendung (siehe 3.7) gewährt werden.

Juristische Personen und Personengruppen sind institutionell förderberechtigt, wenn sie

- ♦ ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Kaufbeuren haben,
- ♦ über eine feste Organisationsstruktur einschließlich der dazu gehörigen Organe verfügen (z.B. als Verein)
- ♦ die Funktionsfähigkeit dieser Organe nachweisen oder auf eine andere geeignete Art Transparenz beim Verwendungsnachweis der Förderung sicherstellen können,
- ♦ mindestens 20 Mitglieder haben (Ausnahme: Stiftungen).

Der Gesamtbetrag einer wiederholten institutionellen Förderung wird erst ausbezahlt, wenn der Verwendungsnachweis für das Vorjahr erbracht ist. Abschlagszahlungen sind möglich.

3.5.2 Allgemeine / Thematische Projektförderung

Eine allgemeine Projektförderung ist eine Zuwendung zur Deckung von Ausgaben des Kulturträgers für ein abgegrenztes Vorhaben, das gemäß dieser Richtlinien förderfähig ist. Das Vorhaben muss zeitlich und inhaltlich abgeschlossen sein.

...
Eine thematische Projektförderung ist eine Zuwendung zur Deckung von Ausgaben des Kulturträgers für ein abgegrenztes Vorhaben, das gemäß dieser Richtlinien förderfähig ist und sich mit einem vorab vom Stadtrat definierten Themenbereich befasst. Mit der Wahl eines Themas entscheidet der Stadtrat auch, ob bei einer mehrjährigen Laufzeit eines Themas Anträge für die gesamte Dauer gestellt werden können.

Über die Gewährung einer Thematischen Projektförderung wird unabhängig vom Anteil des Projektvolumens am Vermögen des Antragstellers entschieden.

Die Höhe der thematischen Projektfördermittel beschließt der Stadtrat. Die bisher angebotenen Thematischen Projektförderungen finden sich als Anlagen zu den Kulturförderrichtlinien.

- ♦ Anlage 1: freiflug (Kulturelle Bildungsmaßnahme zur Erweiterung des konventionellen Kulturbegriffs)

3.5.3 Rahmenbedingungen der Projektförderung

Die Gewährung einer Projektförderung erfolgt subsidiär gegenüber anderen Einnahmequellen und in der Regel im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung.

Erhält der Antragsteller bereits eine institutionelle Förderung, ist eine Projektförderung möglich, wenn das definierte Projektziel über dessen üblichen Tätigkeitsbereich, Aufgabe, Satzungszweck o.ä. deutlich hinausgeht und das Projektvolumen einen Anteil von 25% dessen Vermögen überschreitet. Bei Stiftungen wird dabei das Grundstockvermögen nicht angerechnet.

Für ein Projekt kann nur ein Förderantrag gestellt werden. Das gilt auch, wenn an diesem Projekt mehrere Projektpartner beteiligt sind. In diesem Falle hat ein Leitpartner einen gemeinsamen Förderantrag für alle Projektpartner zu stellen. Die Fördermittel werden an den Leitpartner ausbezahlt.

Mehrjährig angelegte Projekte werden auf Grund einer angenommenen nachhaltigeren Wirkung bevorzugt behandelt. Voraussetzung ist allerdings, dass sie keine bloße Wiederholung eines immer wiederkehrenden Ereignisses sind, sondern sich dynamisch, z.B. durch kontinuierliches Überdenken von Konzepten oder Wechsel des Angebotes, entwickeln.

Vor einer erneuten Projektförderung muss der Verwendungsnachweis für das zuletzt geförderte Projekt erbracht sein.

Natürliche Personen und Personengruppen, die nicht juristische Personen darstellen, müssen bei Projektförderungen ein ausschließlich dafür verwendetes Projektkonto einrichten und Originalbelege als Nachweis vorlegen.

3.5.4 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn bei Projekten

Für Projekte können nur dann Zuwendungen bewilligt werden, wenn sie vor der Zuwendungsentscheidung noch nicht begonnen wurden. Eine Zustimmung zum zuwendungsunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist auf Antragstellung möglich.

3.5.5 Investitionsförderung

Eine Investitionsförderung ist eine Zuwendung zur Deckung von Ausgaben für Anlagevermögen der Kulturträger.

Juristische Personen und Personengruppen sind investiv förderberechtigt, wenn sie

- ♦ ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Kaufbeuren haben,
- ♦ über eine feste Organisationsstruktur einschließlich der dazu gehörigen Organe verfügen (z.B. als Verein)
- ♦ die Funktionsfähigkeit dieser Organe nachweisen oder auf eine andere geeignete Art Transparenz beim Verwendungsnachweis der Förderung sicherstellen können,
- ♦ mindestens 20 Mitglieder haben,
- ♦ über drei Jahre hinweg kontinuierliches Wirken überwiegend in Kaufbeuren nachweisen können.

Erhält der Antragsteller bereits eine institutionelle Förderung, ist eine Investitionsförderung nur möglich, wenn die Investition dessen Tätigkeitsbereich, Aufgabe, Satzungszweck o.ä. dient und einen Anteil von 35% des durchschnittlichen Geldvermögens der letzten drei Jahre überschreitet. Bei Stiftungen wird dabei das Grundstockvermögen nicht angerechnet.

...
Für Investitionen können nur dann Zuwendungen bewilligt werden, wenn sie vor der Zuwendungsentscheidung noch nicht begonnen wurden. Eine Zustimmung zum zuwendungsunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist auf Antragstellung möglich.

Stellt ein Kulturträger, der eine Investitionsförderung erhalten hat, vor Ablauf der gesetzlichen Abschreibungsfrist der geförderten Investition den Betrieb ein oder veräußert geförderte Anlagen oder Teile davon, muss die Zuwendung anteilig zurückgezahlt oder die Anlage in das Eigentum der Stadt Kaufbeuren übertragen werden. Über diese Übertragung entscheidet die Stadt Kaufbeuren.

3.5.6 Sonderprogramme der Kulturförderung

Darüber hinaus fördert die Stadt Kaufbeuren kulturelles Leben durch Sonderprogramme und Veranstaltungen zu folgenden Themenfeldern:

- ◆ Kunst- und Kulturpreis,
- ◆ Betrieb der Kultursäulen,
- ◆ Angebot von Ticket-Rohlingen für modernes web-basiertes Ticketing,
- ◆ Förderprogramm KufA-Karte – Kultur für Alle / Kultur für Bedürftige,
- ◆ Theaterlandschaften Kaufbeuren,
- ◆ Förderprogramm Jugendausbildung der Stadtteilkapellen,
- ◆ Förderprogramm Stadttheater für Schulen,
- ◆ Förderprogramm FiT – Flügel im Theater,
- ◆ Förderprogramm KA.EFF für Kunst im öffentlichen Raum,
- ◆ Förderprogramm geSTADTung für Urban Art,
- ◆ Erwerb von Werken Bildender Künstler für die Städtische Galerie,
- ◆ Durchführung von Veranstaltungen kultureller Art.

3.5.7 Ideelle Formen der Kulturförderung

Neben der materiellen Förderung ist die beratend-vermittelnde Unterstützung der Stadt Kaufbeuren ein wichtiger Faktor kommunaler Förderung. Diese umfasst insbesondere die

- ◆ Förderung von Vernetzung freier Initiativen und Projekte,
- ◆ Bereitstellung von Foren (räumlich, virtuell und ideell) zur Begegnung Kulturschaffender in der Stadt,
- ◆ Aufbereitung und Austausch von Informationen für Kulturakteure und –projekte,
- ◆ Hilfestellung bei der Umsetzung kultureller Großveranstaltungen, insbesondere die Vermittlung zwischen nicht-städtischen Veranstaltern und Behörden,
- ◆ Hilfe bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten für kulturelle Vereine und Institutionen,
- ◆ Pflege und Weiterentwicklung des Veranstaltungskalenders in Zusammenarbeit mit Kaufbeuren Marketing,
- ◆ Unterstützung bei Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. digitale Informations- und Kommunikationsplattformen, kulturelle Werbeflächen im Stadtgebiet etc.).

3.6 Mehrfachförderung

Institutionelle Förderung, Allgemeine bzw. Thematische Projektförderung und Investitionsförderung schließen sich grundsätzlich gegenseitig nicht aus. Eine Mehrfachförderung und deren Höhe ist von den Regelungen dieser Richtlinien über die Bemessung der Förderhöhe abhängig.

3.7 Finanzierungsarten

Zuwendungen können als

- ◆ einmalige Zuwendung oder Regelzuwendung,
- ◆ als Festbetrag oder Fehlbetrag,
- ◆ in einem Komplettbetrag oder in mehreren Teilbeträgen

...
gewährt werden.

Lediglich die Förderart der Institutionellen Förderung (siehe 3.5.1) kann als Regelzuwendung gewährt werden.

Juristische Personen und Personengruppen können eine Regelförderung erhalten, wenn sie über drei Jahre hinweg kontinuierliches Wirken in Kaufbeuren nachweisen können.

Bei Institutioneller Förderung wird die Zuwendung ab einer Höhe von insgesamt 20.000 € mindestens in zwei Raten ausbezahlt.

Bei Projekt- und Investitionsförderung wird die Zuwendung ab einer Höhe von insgesamt 5.000 € mindestens in zwei Raten, ab einer Höhe von insgesamt 10.000 € mindestens in drei Raten ausbezahlt. Die letzte Rate wird frühestens nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

3.8 Sachleistungen

Sonstige Leistungen städtischer Abteilungen und Einrichtungen (z.B. Bauhof, Gärtnerei, Immobilienverwaltung) stellen keine Förderung im Sinne dieser Richtlinien dar und werden dem Antragsteller nach den geltenden Gebühren- oder Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt.

Aufträge sind vom Antragsteller jeweils an die städtische Abteilung / Einrichtung zu richten. Diese entscheidet darüber, ob die Leistung erbracht werden kann, und erteilt Auskunft über die zu erwartenden Kosten.

Will der Antragsteller diese in seine Projektkalkulation einfließen lassen, hat er den entsprechenden Geldwert kalkulatorisch zu ermitteln.

4 Förderpraxis

4.1 Antrag

Ein Antrag auf folgende Förder- und Finanzierungsarten ist schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formularen einzureichen. Der Antrag wird nur berücksichtigt, wenn er formell korrekt (Formular), rechtzeitig und vollständig einschließlich der im Formular geforderten Anlagen und ergänzenden Daten eingeht.

4.2 Fristen

Finanzierungsart	Frist	Förderarten / Fördertopf
Einmalige Zuwendungen	♦ 01.09. des Vorjahres	♦ Institutionelle Förderung ♦ Projektförderung ♦ Investitionsförderung aus Basistopf (95%)
	♦ 01.05. des Förderjahres	♦ Institutionelle Förderung ♦ Projektförderung ♦ Investitionsförderung aus Flexitopf (5%)
Regelzuwendungen	♦ 01.09. des Vorjahres	Institutionelle Förderung aus Basistopf (95%)
	♦ 01.05. des Förderjahres	Nachlieferung Verwendungsnachweis Institutioneller Förderung zum Vorjahr aus Basistopf (95%)

4.3 Allgemeine Bemessungsvorgaben

4.3.1 Rahmen der Förderhöhe

Bestehende Forderungen der Stadt Kaufbeuren gegen den Förderempfänger können jederzeit mit einer gewährten Zuwendung verrechnet werden.

...

4.3.2 Basis- und Flexibilitätstopf für Institutionelle Förderung, Allgemeine Projektförderung und Investitionsförderung

Die Gesamtfördermittel eines Jahres für Institutionelle Förderung, Allgemeine Projektförderung und Investitionsförderung werden im Verhältnis 95:5 in einen Basisstopf für bekannte und erwartbare Fördermaßnahmen und einen Flexibilitätstopf für noch unbekannte und unerwartete Fördermaßnahmen aufgeteilt (siehe auch 4.2 Fristen).

Die Fördermittel des Basis- und Flexitopfes können bei Bedarf und entsprechender Antragslage zu den jeweiligen Fristdaten maximal ausgeschöpft werden. Zu den Fristdaten nicht abgerufene Fördermittel des Basisstopfes werden dem Flexitopf des laufenden Förderjahres gutgeschrieben. Zu den Fristdaten nicht abgerufene Fördermittel des Flexitopfes können zu späteren Zeitpunkten des Förderjahres ohne weitere Fristdaten beantragt werden.

Die Höhe einer einzelnen Zuwendung darf 50% der Gesamtmittel, die dafür in einem Haushaltsjahr zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.

4.4 Förderfähige Aufwendungen

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Förderbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Sachkosten sind zuwendungsfähig, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind. Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, sind nicht förderfähig.

Ab einem Auftragswert von 5.000 € für Liefer- und Dienstleistungen (10.000 € bei freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen) muss der Zuwendungsempfänger mindestens zwei Vergleichsangebote einholen. Die Vergleichsangebote müssen schriftlich vorliegen. Wirtschaftlich zusammenhängende, als Gesamtheit aufzufassende Aufträge dürfen nicht in Teilaufträge gestückelt werden, um die Wertgrenzen zu umgehen.

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Beschäftigte der Stadt Kaufbeuren. Höhere Entgelte als nach dem TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Der Ausgleich förderfähiger Aufwendungen darf auch gemeinsam mit etwaigen Zuwendungen Dritter nicht zu einer Überkompensation führen.

Der Förderempfänger darf Zuwendungsmittel nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Zuwendungsgeber an Dritte weitergeben. Diese wird nur erteilt, soweit dies zur Erreichung des Förderzwecks notwendig ist.

4.5 Nicht förderfähige Aufwendungen

Nicht förderfähige Aufwendungen sind

- ♦ Abschreibungen und sonstige kalkulatorische Kosten,
- ♦ Deckungslücken, die durch nicht in Anspruch genommene Dritte oder durch Verzicht auf erzielbare Einnahmen und Vergünstigungen entstanden sind,
- ♦ Anwalts- und Gerichtskosten für Rechtsstreitigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zuwendungszwecks stehen oder sich gegen den Zuwendungsgeber richten,
- ♦ Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Förderempfängers entstanden sind (z.B. Säumnisgebühren, Steuernachzahlungen, Bußgelder, Geldstrafen).

4.6 Förderverfahren

Die Stadt Kaufbeuren entscheidet über einen Förderantrag gemäß Geschäftsordnung und teilt dem Antragsteller das Ergebnis schriftlich mit.

...
Bei Projektförderung wirkt sich die Erhöhung der Aufwendungen nicht auf die Förderung aus. Eine Reduzierung der Aufwendungen bewirkt eine Reduzierung der Zuwendung.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung der Zuwendung mehr.

5 Verwendungsnachweis. Pflichten

5.1 Verwendungsnachweis

Der Förderempfänger hat gegenüber der Stadt Kaufbeuren die Verwendung der Fördermittel schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formularen nachzuweisen. Die Vorlage des Verwendungsnachweises muss

- ♦ bei Institutioneller Förderung bis zum 01.05. des Folgejahres,
- ♦ bei Projekt- / Investitionsförderung mit Ablauf des vierten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats

erfolgen.

Soweit der Förderempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, müssen im Verwendungsnachweis durchweg Beträge ohne Umsatzsteuer angegeben werden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus

- ♦ dem Formular „Zahlenbericht“,
- ♦ der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für das jüngste Jahr (bei erstmaliger Antragstellung für die jüngsten drei Jahre) einschließlich Vermögensnachweis (bei juristischen Personen und Personengruppen),
- ♦ weiteren geforderten Daten und Nachweisen zur Auflagenerfüllung (geleistete Arbeitsstunden, Belegexemplaren der Printmedien, Fahrtenbücher, Förderhinweisen, einer digitalen Belegdatei im pdf-Format o.ä.).

Zusätzlich vorzulegen sind bei

- ♦ Projektförderung: das Formular „Sachbericht“ sowie Originalbelege,
- ♦ Investitionsförderung: Originalbelege.

Der Förderempfänger verpflichtet sich, der Stadt Kaufbeuren zu Prüfungszwecken Einsicht in Bücher und Belege zu gewähren. Für jede förderfähige Ausgabe ist ein schriftlicher Beleg erforderlich.

Der Verwendungsnachweis wird durch die Fachabteilung geprüft. Bereitgestellte Originalbelege werden nach erfolgter Prüfung an den Förderempfänger zurückgesandt.

Der Förderempfänger hat die Belege und alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.

Die Stadt Kaufbeuren ist berechtigt, sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Förderempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kaufbeuren ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.

5.2 Pflichten des Förderempfängers

5.2.1 Förderhinweis

Der Förderempfänger verpflichtet sich, auf die Förderung durch die Stadt Kaufbeuren in geeigneter und angemessener Weise hinzuweisen.

5.2.2 Anzeigepflicht

Der Förderempfänger ist verpflichtet, das Vorliegen einer oder mehrerer der folgenden Bedingungen unverzüglich bei der Stadt Kaufbeuren anzuzeigen:

- ♦ Der Förderempfänger gibt seine kulturelle Tätigkeit auf.
- ♦ Es droht ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder wird beantragt / eröffnet.
- ♦ Der Stellenplan / die Stellenbesetzung ändert sich.

...

- ♦ Die Maßnahme wird nicht oder nicht im betreffenden Haushaltsjahr durchgeführt.
- ♦ Der Beginn der Maßnahme verschiebt sich.
- ♦ Der Förderempfänger beabsichtigt, seine inhaltliche Konzeption zu ändern.
- ♦ Es ergeben sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme.
- ♦ Der Verwendungszweck ist voraussichtlich nicht, nicht rechtzeitig oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen.
- ♦ Es ergeben sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur (z.B. Erhöhung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel / Einnahmen).
- ♦ Es ergeben sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Förderempfängers.
- ♦ Der Verwendungsnachweis kann nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden.
- ♦ Geförderte Investitionen, Gegenstände und Sachmittel bleiben nicht für die Dauer der festgelegten Zweckbindung im Eigentum des Antragstellers.
- ♦ Inventarisierte Gegenstände werden nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet.
- ♦ Eine sonstige mit der Bewilligung verbundene Auflage wird nicht eingehalten.

Der Förderempfänger hat der Stadt Kaufbeuren (auch ablehnende) Bescheide anderer Zuwendungsgeber unverzüglich in Kopie zuzuleiten.

5.2.3 Verfall, Rückzahlung, Ausschluss

Bewilligte, aber nicht in Anspruch genommene Förderungen verfallen mit Ablauf des 31. Dezember des laufenden Haushaltsjahres. Über Ausnahmen im begründeten Einzelfall entscheidet die Stadt Kaufbeuren nach Geschäftsordnung.

Über die vollständige oder teilweise Rückzahlung einer Zuwendung bei Vorliegen einer oder mehrerer unter 5.2.2 genannten Bedingungen entscheidet die Stadt Kaufbeuren nach Geschäftsordnung.

Nicht verbrauchte Projektfördermittel sind zurückzuzahlen.

Nicht bestimmungsgemäß verwendete Fördermittel sind einschließlich Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz zurückzuzahlen.

Das Fehlen nachprüfbarer Unterlagen verpflichtet den Förderempfänger, die gesamte Zuwendung einschließlich Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz zurückzuzahlen.

Bei nachgewiesenem Missbrauch der Zuwendung infolge grob fahrlässig oder vorsätzlich falscher Antragstellung erfolgt zunächst ein Ausschluss von der Gewährung der Förderung für die auf die Antragstellung folgenden drei Jahre. Bereits ausbezahlte Förderungen sind zurückzuzahlen. Bei erneuter Antragstellung nach Ablauf der drei Jahre entscheidet die Stadt Kaufbeuren gemäß Geschäftsordnung über die Wiederaufnahme in die Kulturförderung.

5.3 Geltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche ganze oder teilweise Aufhebung des Förderbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der gewährten Zuwendung zuzüglich der Zinsen gilt insbesondere das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

6 Inkrafttreten

Die Richtlinien in der vorliegenden geänderten Fassung treten für alle ab dem Förderjahr 2022 gewährten Zuwendungen in Kraft.

Anlage 1: Thematische Projektförderung freiflug

Förderziel freiflug

Die Stadt Kaufbeuren unterstützt ab dem Förderjahr 2019 eine Maßnahme Kultureller Bildung pro Förderjahr, die

- ♦ mit pädagogischer Ausrichtung
- ♦ klassische Kultur mit Straßen- bzw. Jugendkultur verbindet und damit
- ♦ den konventionellen Kulturbegriff erweitert sowie
- ♦ bisher kulturfernen Ausdrucksformen und Personengruppen ermöglicht, in künstlerisch-kulturellem Kontext wahrgenommen zu werden.

Projektpartner und Projektergebnis

Dazu schließen sich für die Dauer der Maßnahmenplanung und –durchführung

- ♦ mindestens ein so genannter klassischer Kulturakteur und
- ♦ mindestens ein in der lokalen Kulturszene unerwarteter Akteur zusammen.

Die Partner sollen gleichwertigen Anteil an Planung, Durchführung, Ergebnis und Mehrwert des gemeinsamen Projektes haben.

Die Partner beauftragen mindestens eine neue, bisher nicht eingebundene künstlerische Leitungs- / Lehrpersönlichkeit.

Das Gemeinschaftsprojekt muss nicht zwingend ein öffentlich wahrnehmbares Ergebnis (z.B. in Form einer Aufführung) haben. Entscheidend sind vielmehr

- ♦ veränderte künstlerische Konzepte und Sichtweisen sowie
- ♦ ein spartenverbindender, gemeinsam erzielter Mehrwert an Kultureller Bildung.

Förderung

Ein Antrag kann nur für jeweils ein Förderjahr gestellt werden, auch wenn ein Projekt auf eine mehrjährige Laufzeit angelegt ist.

Die Förderung je Projekt beträgt maximal 70% der förderfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 8.000 €. Sie wird als einmalige Fehlbetragsfinanzierung gewährt.

Die überdurchschnittliche Förderung soll das mit dem Projekt verbundene erhöhte künstlerische Wagnis sowie die mitunter fragilen Organisations- und Finanzstrukturen ausgleichen.

Eine gleichzeitige Institutionelle Förderung, Investitionsförderung, Allgemeine Projektförderung und Thematische Projektförderung schließen sich nicht gegenseitig aus. Bei gleichzeitiger Allgemeiner und Thematischer Projektförderung ist im Antrag jedoch der thematische Anteil kalkulatorisch klar vom allgemeinen Anteil abzugrenzen.

Auf die sonstigen Regelungen der Kulturförderrichtlinien, insbesondere die Ziffern 3.5.2, 3.5.3 und 3.5.4 wird hingewiesen.